

# Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **62 (1965)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

denen infolge ihres Gebrechens besondere Transportkosten erwachsen, nur bis zu dem in Art. 11 IVV genannten Höchstbetrag erfolgen.

*Urteil des EVG vom 19. November 1964 i.S. R. P.*

Art. 12 IVG. Sekundäre chronische Leiden, die eine Folge einer Paraplegie darstellen, sind eindeutig labiles pathologisches Geschehen. Die hierfür notwendigen ärztlichen Vorkehren gehören zur Behandlung des Leidens an sich und gehen nicht zu Lasten der IV.

*Urteil des EVG vom 4. November 1964 i.S. R. H.*

Art. 21 IVG; Art. 15, Abs. 2, IVV. Lehrlinge haben höchstens dann Anspruch auf ein Motorfahrzeug, wenn sie bereits einen für ihren Lebensunterhalt ausreichenden Lohn beziehen und über die Zusicherung verfügen, daß ihr Arbeitgeber sie nach der Lehre dauernd beschäftigen wird (Erwägungen 1 und 2).

Art. 16 IVG. Eine Seminaristin mit schwerer Gehbehinderung, die für den weiten Schulweg auf ein Auto angewiesen ist, hat Anspruch auf Ersatz der invaliditätsbedingten, das heißt der die üblichen Fahrkosten eines Nichtinvaliden übersteigenden Automobilkosten (Erwägung 3).

*Urteil des EVG vom 4. Dezember 1964 i.S. K. W.*

Art. 8 IVG. Kann ein Gehbehinderter zur Ausübung einer existenzsichernden Tätigkeit wegen Verkrüppelung seiner Hände kein Motorfahrzeug führen, so hat er Anspruch auf einen Beitrag an die Kosten für die Taxifahrten vom Wohnort zur Arbeitstätte und zurück. Der Beitrag wird auf Grund der effektiven Transportkosten berechnet, wobei in Anlehnung an Art. 16, Abs. 3, IVV die sogenannten Betriebskosten im Sinne eines Selbstbehaltes zu Lasten des Invaliden gehen (Erwägung 2).

Pro Infirmis, August 1965

## Rechtsentscheide

### *Wohnsitzwesen*

*Der Wohnsitzbegriff des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung deckt sich weitgehend mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz gemäß Art. 23 ff, ZGB. Das Wohnen an einem Ort muß die Züge der Dauerhaftigkeit aufweisen. Ein Aufenthalt bloß zum Zwecke des Abwartens bis eine Wohnung bezugsbereit wird, ist ein Aufenthalt zu Sonderzwecken und begründet keinen Wohnsitz. Die Schriftenabgabe ist noch kein Beweis der Wohnsitzbegründung, sondern stellt lediglich eine gesetzliche Vermutung dar.*

I. Am 13. April 1965 gelangte von H./LU kommend E. E. mit seiner Ehefrau L. geb. H. und den Kindern Rolf Ernst, geb. 1957, Roger, geb. 1959 und Daniel, geb. 1961 in O. zur Anmeldung. Gleichzeitig mit der Abgabe des Heimatscheines auf der Schriftenkontrolle O. wurde ihm ein Heimatausweis für einen vorübergehenden Aufenthalt von sechs Monaten in der Vorortsgemeinde T. ausgestellt. Auf der Schriftenkontrolle T. erfolgte am 20. April 1965 die Anmeldung mit dem Heimatausweis. Ausdrücklich wurde bei der Abgabe des Heimatausweises ver-

merkt, daß Herr E. Gerant des Hotels Löwen in O. ist und daß er mit dem Heimat- ausweis in T. wohnen will, «bis die Wohnung im Hotel Löwen in O. renoviert ist». Herr E. hatte in T. eine Wohnung an der Längmattstraße 31 mieten können, nachdem er in O. keine Wohnung vor dem Zuzug finden konnte. Diese Wohnung konnte auf den 1. April 1965 bezogen werden, und vorher, d. h. vom 15. März 1965 an, nächtigte E. mit seiner Familie in einem Einzelzimmer im Hotel Löwen in O.

2. Wegen Veruntreuung wurde E. E. am 3. Mai 1965 verhaftet und befand sich bis zum 16. Juni 1965 in O. in Untersuchungshaft. Es mußten deswegen seine Ehefrau und die Kinder armenunterstützt werden. Die Armenpflege T. erklärte sich in zukünftiger Weise ohne Präjudiz bezüglich der endgültigen Ab- klärung der Wohnsitzfrage bereit, die notwendige Unterstützung auszurichten und hat den Konkordatsfall am 1. Juni 1965 gemeldet. Zu übernehmen waren der Mietzins per Fr. 433.50 pro Monat und etwa Fr. 500.– monatliche Zuschüsse für den Lebensunterhalt. Es handelt sich um einen Konkordatsfall ohne Kosten- teilung.

In der Folge verlangte die Armenpflege O., daß die Frage der Zuständigkeit zur Behandlung des Konkordatsfalles durch den Regierungsrat entschieden werde.

## II. Der Regierungsrat hat den Kompetenzstreit wie folgt entschieden:

1. Art. 68 der solothurnischen Staatsverfassung hält fest, daß das Armenwesen unter der Oberaufsicht des Staates stehe. Nach § 1 Abs. 3 des Armenfürsorgege- setzes übt der Staat die Aufsicht über die gesamte Armenfürsorge aus. Diese Auf- sicht über die gesamte Armenfürsorge und über die Tätigkeit der Gemeindear- menpflegen insbesondere wird gemäß § 31 AFG durch das Departement des Armenwesens ausgeübt. Diesem übergeordnet steht der Regierungsrat, dem ge- mäß § 32 Abs. 2 AFG zudem das Recht zusteht, in Armensachen, so es notwendig erscheint, von Amtes wegen einzugreifen und die erforderlichen Vorkehren zu treffen. Im vorliegenden Falle besteht ein Kompetenzkonflikt zwischen zwei Armenpflegen, so daß sich das Departement des Armenwesens einschalten mußte. (Vgl. GE 1952 Nr. 15.) Nachdem die Armenpflege O. sich mit der Stellung- nahme des Departementes nicht einverstanden erklärt, sondern den Entscheid des Regierungsrates verlangt, muß auf das Begehren der Armenpflege O. *ein- getreten* werden.

2. Der vorliegende Fall ist ein Konkordatsfall ohne Kostenteilung gemäß Art. 25 ff. des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Dezember 1960. Konkordatswohnsitz haben nach Art. 6 Abs. 1 des Konkordates die Bürger eines Konkordatskantons, die sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde eines andern Konkordatskantons aufhalten. Dieser Wohnsitz- begriff des neuen Konkordates deckt sich mit dem Wohnsitzbegriff des Zivil- rechtes gemäß Art. 23 ff. ZGB. Innerhalb des Wohnkantons berührt ein Wohn- sitzwechsel von einer Gemeinde zu einer andern den Konkordatswohnsitz in keiner Weise. Dagegen ist ein solcher Wohnsitzwechsel interkantonal bedeutungsvoll, indem die Wohnsitzgemeinden gemäß § 1 Abs. 2 AFG für bedürftige Nichtkan- tonsbürger entweder gemäß § 34 AFG oder nach den Bestimmungen des Kon- kordates über die wohnörtliche Unterstützung aufkommen müssen. Das solo- thurnische Armenfürsorgegesetz kennt im Gegensatz zu andern kantonalen Armengesetzen keinen eigenen Unterstützungswohnsitz-Begriff. Aus Zweck- mäßigkeits- und Einfachheitsgründen wurde dem Armenfürsorgegesetz der zivil-

rechtliche Wohnsitzbegriff zugrunde gelegt (vgl. KRV 1934, S. 137; GE 1952 Nr. 15 S. 48). Die Abklärung der Wohnsitzverhältnisse hat somit auf Grund der Bestimmungen des ZGB zu erfolgen.

3. Nach Art. 23 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Es sind deshalb zur Begründung eines Wohnsitzes zwei Erfordernisse gegeben, nämlich ein objektives, äußeres Moment, der tatsächliche Aufenthalt, und ein subjektives, inneres Moment, die Absicht dauernden Verbleibens (vgl. BGE 85 II 321). Zur Wohnsitzbegründung ist Aufenthalt notwendig. Damit eine Person an einem bestimmten Ort den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse besitze, ist erforderlich, daß sie sich an einem Orte aufhält. Dieser Aufenthalt darf aber nicht in einer bloßen Anwesenheit bestehen, sondern erforderlich ist ein Wohnen. Dieses Wohnen muß ferner die *Züge der Dauerhaftigkeit aufweisen* (vgl. Egger: Komm. zu Art. 23 N. 20). Dieses letztere Requisit mangelt jedoch im vorliegenden Falle.

Unbestritten ist, daß E.E. mit seiner Familie am 15. März 1965 von H. kommend als Gerant des Hotels «Löwen» in O. zugezogen ist. Vorerst logierte er mit Ehefrau und drei kleinen Kindern in einem einzigen Zimmer des Hotels. Weil die gemäß Anstellungsvertrag dem Ehepaar gratis zur Verfügung gestellte Wohnung im Hotel «Löwen» noch nicht zur Verfügung stand bzw. noch eingerichtet werden mußte, sah sich E.E. nach einer anderweitigen Unterkunft für seine Familie um. Er konnte eine Wohnung an der Längmattstraße 31 in T. finden, welche auf den 1. April 1965 bezogen werden konnte. Dieser Wohnungsbezug war aber nur als vorübergehende Lösung vorgesehen, weshalb bei diesem Aufenthalt in T. die Dauerhaftigkeit fehlt.

Damit ein Aufenthalt wohnsitzbegründend ist, muß er auf die Dauer oder jedenfalls für bestimmte, nicht bloß vorübergehende Dauer und nicht bloß zu Sonderzwecken genommen worden sein (vgl. ZVW Bd. 6/1951, Seite 97 Entscheid des Bundesgerichtes vom 20. 12. 50). In dieser Frage gehen die Ansichten der Armenpflege O. und der Armenpflege T. bzw. des Departementes des Armenwesens auseinander. Seitens der Armenpflege O. wird gerügt, daß das Departement des Armenwesens der Hinterlegung der Ausweisschriften und der polizeilichen Anmeldung in O. eine zu große Bedeutung beimesse, denn diese seien lediglich ein Indiz, aber dürften keineswegs als Beweis für die Begründung des Wohnsitzes angesehen werden.

Es stellt sich die Frage, hat das Departement des Armenwesens der Schriftenabgabe eine zu große Bedeutung beigemessen und aus ihr den Beweis des Wohnsitzes der Familie E. in O. allein abgeleitet? Es ist davon auszugehen, daß im vorliegenden Fall die zuständige unterstützungspflichtige Wohngemeinde eruiert werden muß. Art. 6 Abs. 2 des Konkordates hält fest, daß als Wohnsitzbeginn die polizeiliche Anmeldung gilt, sofern der Aufenthalt nicht nachweislich früher oder später begonnen hat. Diese polizeiliche Anmeldung begründet nur die widerlegbare Vermutung für die Begründung des Konkordatswohnsitzes (vgl. Dr. Schürch: Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung S. 27). Die Schriftenhinterlegung stellt somit nicht einen Beweis der Wohnsitzbegründung dar, sondern lediglich eine gesetzliche Vermutung. Es kann somit nicht allein auf diese gesetzliche Vermutung abgestellt werden, sondern weiter maßgeblich ist in der Beurteilung der Wohnsitzfrage die Absicht des dauernden Verbleibens. Diese beiden Momente, der Aufenthalt und die Absicht des dauernden Verbleibens, müssen daher gemeinsam in Erwägung gezogen werden, und gerade im vorliegen-

den Falle können diese beiden Momente nicht einzeln, sondern nur gemeinsam berücksichtigt werden.

4. Das Departement des Armenwesens vertritt in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 1965 die Ansicht, daß die Absicht des dauernden Verbleibens für die Gemeinde T. nicht bestanden hat. Dieser Ansicht muß sich auch der Regierungsrat anschließen. Es sind wichtige Gründe, welche für die Wohnsitznahme in O. sprechen.

a) E. ist von H. kommend nach O. zugezogen, um dort mit seiner Ehefrau den Posten eines Geranten des Hotels «Löwen» zu übernehmen. Gerade der Umstand, daß der Anstellungs- bzw. Dienstvertrag mit der AG für BB-Restaurants und Cafeterias dem Ehepaar E. eine Wohnung gratis und freie Kost zur Verfügung stellt und dem Ehepaar neben der Barentschädigung von den Rein-Nettoeinnahmen auf Ende des Jahres 10% Bonus gewährt, läßt erkennen, daß es die Meinung des Dienstherrn war, daß die Ehegatten E. den Hotelbetrieb gemeinsam führen sollen. Es wird auch im Dienstvertrag ausdrücklich festgehalten, daß «das Ehepaar verpflichtet ist, das ihm anvertraute Geschäft in jeder Beziehung einwandfrei und nach Maßgabe der kantonalen und eidgenössischen Gesetzesvorschriften auf Rechnung des Arbeitgebers selbständig zu führen». Es wird weiter festgehalten, daß die Arbeitnehmer (das Ehepaar E.) zur Anstellung und Entlassung des Personals berechtigt sind und für die täglichen Einkäufe für den Betrieb zu sorgen haben. Dem Ehepaar E. werden zwei Wochen bezahlte Ferien zugesichert. Daraus ergibt sich eindeutig, daß die Mitarbeit der Ehefrau im Hotelbetrieb «Löwen» vorgesehen war. Frau E. hat in ihrer schriftlichen Erklärung vom 28. August 1965 bestätigt, daß von allem Anfang an vorgesehen war, daß das Ehepaar E. im Hotel «Löwen» Wohnung nimmt. Es ist auch praktisch gar nicht denkbar, daß für dieses gemeinsame Dienstverhältnis ein Wohnen außerhalb des Hotels und sogar außerhalb der Stadt O. möglich ist.

b) Daß diese Beurteilung der Verhältnisse richtig ist, ergibt sich weiter aus der Tatsache, daß E. am 1. April 1965 die Wohnung an der Längmattstraße 31 in T. bezog, nachdem er nicht länger mit seiner Ehefrau und den drei kleinen Kindern in einem Zimmer des Hotels logieren konnte. Nun wäre es logisch, daß er die Schriften in T. eingelegt hätte, denn er war sich bewußt, daß er nicht längere Zeit ohne Schriften in der erwähnten Wohnung in T. verweilen konnte. Er hat aber die Schriften nicht in T. abgegeben, sondern sie am 13. April 1965 in O. hinterlegt. Gleichzeitig verlangte er von der Schriftenkontrolle O. einen *Heimatausweis* und zwar *als Wochenaufenthalter* in T. für die Dauer von 6 Monaten. Es ist daher müßig, wenn E. – Einvernahme durch die Armenpflege vom 31.5.1965 im Untersuchungsgefängnis O. – darlegen will, daß er sich vor dem Zuzug nach O. bewußt gewesen sei, daß er mit seiner Familie nicht im Hotel «Löwen» logieren könne, bestätigt er doch selber, daß er eine Wohnung in O. gesucht hat und daß tatsächlich über die Einlogierung der Familie E. im Hotel gesprochen worden ist. Damit gibt er selber zu, daß er in O. Wohnsitz nehmen wollte. Dies wird aber noch eindeutiger bewiesen durch seine Depositionen anlässlich der Meldung auf der Schriftenkontrolle T. vom 20. April 1965. Auf der Schriftenkontrollkarte der Einwohnergemeinde T. ist ausdrücklich vermerkt, daß E. Gerant des Hotels «Löwen» in O. ist und daß der Aufenthalt in T. vorübergehender Natur ist, «bis die Wohnung im Hotel «Löwen» renoviert ist». Dazu äußert sich Herr K., Chef der Schriftenkontrolle T., daß vorgängig die Schriftenkontrolle O. (Herr B.) telephoniert und angefragt habe «ob ich (Herr K.) einverstanden sei, daß Herrn E.

ein Heimatausweis seitens der Stadt O. für die Dauer von 6 Monaten für seinen vorübergehenden Aufenthalt in T. ausgestellt werde. Es handle sich um das Gerantenehepaar im Hotel «Löwen» in O. E. werde seine Familie vorübergehend in T. an der Längmattstraße 31 unterbringen, bis die Renovation der Gerantenwohnung im Hotel «Löwen» in O. vollendet sei.

Es ist nun völlig unverständlich, daß die Armenpflege O. behauptet, daß aus dem Verhalten der Eheleute nicht die Absicht des dauernden Verbleibens in O. geschlossen werden dürfe. Richtig ist, daß im Dienstvertrag nicht festgehalten wird, daß eine Wohnung im Hotel «Löwen» dem Ehepaar E. gratis zur Verfügung steht. Die Depositionen der Ehefrau und auch die Angaben E. anlässlich der Hinterlegung des Heimatausweises in T. lassen aber klar erkennen, daß Vorkehrungen getroffen wurden, daß dem Ehepaar E., das ja gemeinsam den Hotelbetrieb leiten sollte, eine Wohnung im Hotel bereitgestellt werden sollte. Daß nun die Armenpflege O. behauptet, es sei nicht bewiesen, daß es sich bei der Miete der Wohnung in T. lediglich um eine Notlösung gehandelt haben soll, ist einfach unverständlich und eine solche Behauptung erfolgt wider besseres Wissen. Einmal ist festzuhalten, daß E. selber zugibt, daß wegen der Einquartierung bzw. Einrichtung einer Wohnung im Hotel «Löwen» gesprochen wurde und daß man deswegen einen Sanitärfachmann herbeigezogen hat. Dies wird noch besser bestätigt durch die Ehefrau E., welche ausdrücklich erklärt, daß das Wohnen im Hotel vorgesehen war, indem man zuerst Zimmer im 2. Stock beanspruchen wollte, daß aber die Geschäftsleitung dies nicht zugelassen habe, sondern die zwei ziemlich großen Zimmer im Dachstock mit der Waschküche, welche in ein Badezimmer ausgebaut werden sollte, vorgesehen habe. Diese Darstellung stimmt mit den Angaben E. bei der Schriftenkontrolle T. überein und auch die telephonische Äußerung von Herrn B. gegenüber dem Chef der Schriftenkontrolle T. lassen die Richtigkeit dieser Darstellung erkennen. Es muß in diesem Zusammenhang auch festgestellt werden, daß die nachträgliche Einvernahme E. nicht ohne weiteres eine zuverlässige Auskunft ergibt. Es ist durchaus möglich, daß er sich über seinen eigenen frühern Willen getäuscht hat. Im vorliegenden Fall ist nicht so sehr von seiner subjektiven oder möglichen Absicht auszugehen, sondern allein maßgeblich sind die *Dritten erkennbaren Tatsachen*. Wenn man die ursprüngliche Absicht hinsichtlich der Wohnsitzbegründung erforschen will, darf man nicht übersehen, daß die Absicht, den Wohnsitz zu begründen, eine ganz feste, zielbewußte sein muß, nicht nur eine unklare, schwankende Überlegung. In solchen Fällen muß das subjektive Moment durch ein objektives ergänzt werden, d. h. es sind die Umstände der Aufenthaltsnahme und die allgemeine Lebensweise der Person in Betracht zu ziehen (vgl. ZVW Bd. 16/1961 S. 113). Die Umstände der Aufenthaltsnahme in T. sprechen eindeutig dafür, daß E. nicht in T. Wohnsitz nehmen, sondern sich nur vorübergehend dort aufhalten wollte, bis er im Hotel «Löwen» in O. für sich und seine Familie eine Wohnung hätte beziehen können.

Es muß auch weiter darauf hingewiesen werden, daß es nicht stimmt, daß E. mit wenigen Ausnahmen fast täglich nach Wirtschaftsschluß zu seiner Familie nach T. gezogen ist. Aufschlußreich ist die Aussage seiner Ehefrau, die ja heute noch trotz des ehewidrigen Verhaltens und seiner gerichtlichen Verurteilung zu ihm hält, daß ihr Ehemann mehrheitlich im Hotel «Löwen» nächtigte. Er wäre nach ihren Aussagen noch weniger nach T. zu seiner Familie zurückgekehrt, wenn sie ihn nicht öfters in O. besucht und dann jeweils mit sich nach Hause «geschleppt» hätte. Das ganze Verhalten E. läßt eindeutig erkennen, daß er seine

Frau möglichst nicht im Hotelbetrieb haben wollte, um so besser mit der Oberkellnerin wirtschaften und ehewidrige Beziehungen pflegen zu können. Es handelt sich bei E. um einen pflichtvergessenen Ehemann, denn dies hat er auch gezeigt nach der Haftentlassung, indem er die Familie weitgehend ihrem Schicksal überließ und sich anderweitig aufhielt. Er wurde am 18. August 1965 vom Amtsgericht Olten-Gösigen wegen seinen Veruntreuungen zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 14 Monaten verurteilt und dann sofort ins Untersuchungsgefängnis eingewiesen. Er hat gegen das Urteil appelliert, doch wurde sein Haftentlassungsbegehren am 3. September 1965 abgewiesen, wobei sein pflichtwidriges Verhalten gegenüber der Familie nach der Haftentlassung mitentscheidend war. Es ist also keineswegs so, daß er bei seiner Familie den Lebensmittelpunkt hatte, wie die Armenpflege O. geltend machen möchte, sondern alles spricht dafür, daß er seine Frau überhaupt nicht im Hotelbetrieb haben wollte. Gerade nach der Haftentlassung hätte er zeigen können, daß er durch seine Rückkehr zur Familie in T. einen neuen Lebensmittelpunkt für sich und seine Familie begründen wollte. Dies hat er aber nicht getan, sondern er überläßt Ehefrau und Kinder ihrem Schicksal und überläßt es den zuständigen Behörden für diese zu sorgen. Er hat sich nicht einmal bemüht, für sie eine anderweitige Unterkunft zu finden, trotzdem er wußte, daß die Wohnung auf den 1. Oktober 1965 gekündigt ist.

Unbehelflich ist weiter das Anbringen der Armenpflege O., wonach E. in Unkenntnis von gesetzlichen Bestimmungen die Schriften in O. hinterlegt habe, aber überhaupt nie die Absicht gehabt habe, in O. Wohnsitz zu nehmen. Alle Umstände lassen darauf schließen, daß E. Wohnsitz in O. nehmen wollte, wie dies bereits ausgeführt wurde. Es muß aber auch der Schriftenkontrolle O. ein Vorwurf gemacht werden, daß sie unter solchen Umständen überhaupt die Schriften entgegengenommen hat, nachdem sich E. nicht über eine Wohnung in O. ausweisen konnte. Vielmehr war sie ihm noch behilflich, daß er mit einem Heimatausweis seine Familie in T. einlogieren konnte. Wenn E. nicht ausdrücklich erklärt hätte, er wolle in O. Wohnsitz begründen, dann hätte die Schriftenkontrolle unter keinen Umständen die Schriften entgegennehmen dürfen. Es würde unter solchen Umständen direkt als stoßend empfunden, wenn die Einwohnergemeinde O. ihre Pflichten, seien sie nun armenrechtlicher Natur oder bezüglich der Beschaffung einer Wohnung im Falle von Obdachlosigkeit, der Gemeinde T. abwälzen möchte. Alle diese äußeren Umstände ergeben einen klaren Sachverhalt. Ein Aufenthalt bloß zum Zwecke des Abwartens bis eine Wohnung bezugsbereit wird, ist ein Aufenthalt zu Sonderzwecken und reicht zur Begründung eines Wohnsitzes nicht aus (vgl. ZVW Bd. 12/1957 S. 52 Regierungsrat Solothurn vom 9. März 1956).

Aus diesen Erwägungen muß die Einsprache der Armenpflege O. abgewiesen und O. als zivilrechtlicher und armenrechtlicher Unterstützungswohnsitz erkannt werden. Die Armenpflege O. hat der Armenpflege T. ihre bisherigen Leistungen (Pflichtleistung von zwei Monaten) zu vergüten und den Unterstützungsfall weiterzuführen. Insbesondere muß nun die Einwohnergemeinde O. dafür besorgt sein, daß Frau E. mit ihren drei Kindern nicht obdachlos wird, nachdem der Familie die Wohnung Längmattstraße in T. gekündigt ist. (Entscheid des Regierungsrates von Solothurn vom 17. September 1965.)